



Benützungsreglement für

- Bezirksschulhaus
- Varielschulhaus
- Primarschulhaus
- Mehrzweckhalle
- Turnhalle
- Kindergarten
- Umgebungsanlagen mit Schulhaus-, Spiel- und Sportplätzen (Roter Platz und Rasen)
- Notfallzimmer

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Schulanlagen dienen bestimmungsgemäss dem nach Stundenplan zu erteilenden Unterricht der Schulen sowie weiteren schulinternen Bedürfnissen. Dabei ist die Musikschule der Volksschule gleichgestellt.

Die Benützung einzelner Räume der Schulanlagen ausserhalb der von der Schule benötigten Zeit ist bewilligungspflichtig und nach Massgabe dieses Reglements eingeschränkt.

Eine Bewilligung kann mit Auflagen verbunden sein.

Art. 2

Die Schulpflege ist die zuständige Koordinations-, Aufsichts- und Bewilligungsbehörde für die Benützung der Schulhäuser mit den Schulhausumgebungsanlagen. Sie kann ihre Kompetenzen teilweise oder ganz an die Schulleitung delegieren.

Der Gemeinderat ist die Koordinations-, Aufsichts- und Bewilligungsbehörde für die Benützung der Turn- und Mehrzweckhalle inkl. der Notfallzimmer sowie der Spiel- und Sportplätze. Für die Benützung der Anlagen durch die Schule, im Rahmen des Stundenplans, kann der Gemeinderat die Kompetenz der Schulpflege bzw. für die Notfallzimmer dem Sozialdienst delegieren.

Art. 3

Jede Bewilligung zur Benützung der Schulanlagen berücksichtigt folgende Prioritäten:

- Zuerst die Bedürfnisse der Gemeinde und der Schule, dann die nicht kommerziellen Bedürfnisse ortsansässiger Vereine, Organisationen und politischen Parteien oder deren gemeinnützige Anlässe.
- Eine noch tiefere Priorität haben durch Ortsvereine organisierte Anlässe mit einem direkten oder indirekten kommerziellen Hintergrund, wie Vorführungen mit Eintrittsgeld, Anlässe mit Werbung zugunsten Dritter oder Vorträge mit kommerziellem Hintergrund.
- Private Anlässe der Gemeindeeinwohner haben die tiefste Priorität. Andere Anlässe werden nur ausnahmsweise bewilligt.

Die Erteilung einer Bewilligung durch die zuständige Behörde muss in Absprache mit dem Hauswart erfolgen. Die Behörde ist auch für ein zumutbares Dienstaufgebot des zuständigen Abwärts verantwortlich.

Es besteht kein Anrecht auf Erteilung einer Bewilligung. Jede Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihrer Befugnisse letztinstanzlich.

Art. 4

Der zuständige Hauswart übt die Aufsicht über die ausserschulische Benützung der Schulanlagen aus. Insbesondere überwacht er die Einhaltung des Benützungsreglements sowie der Auflagen der Benützungsbewilligung. Bei kleineren Verstössen versucht er, mittels Aussprache, eine Besserung zu erwirken. Gelingt dies nicht und/oder bei groben Verstössen, meldet er den Sachverhalt unverzüglich der Bewilligungsbehörde.

Art. 5

Jede Organisation, welche Schulanlagen benützen will, bestimmt eine Person, die in der Bewilligung genannt wird und verantwortlich ist, die Vorschriften des Benützungsreglements sowie die eventuellen Auflagen einzuhalten. Die Schlüsselabgabe erfolgt durch den Schulhauswart.

Bei regelmässiger Benützung von Lokalen durch Vereine sind diese für das Fenster-schliessen, die Kontrolle der Duschen, Lichterlöschen und Abschiessen der Räumlichkeiten verantwortlich. Die Schlüsselabgabe erfolgt durch die Gemeindeverwaltung gegen Depot und Quittung.

Wird im Rahmen der erteilten Bewilligungen zur Benützung von Schulanlagen eine leihweise Abgabe des Schlüssels zu Räumlichkeiten der Schulanlagen vereinbart, so stellt die verantwortliche Person sicher, dass der Schlüssel nicht missbräuchlich verwendet wird.

Im Falle des Schlüsselverlustes haftet die verantwortliche Person für evtl. entstandene Schäden und für den evtl. notwendigen Schliesssystemersatz.

Art. 6

In allen Räumen ist jederzeit auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten und entsprechende Weisungen des Hauswarts sind zu befolgen. Schäden und Verunreinigungen sind umgehend dem Hauswart zu melden.

Bei jeder Beschädigung und Verunreinigung von Gebäuden, Anlagen, Geräten, Mobiliar und Einrichtungen haften die verursachenden Benützer auch dann, wenn der Schaden ohne Absicht entstanden ist; die Schüler andererseits haften jedoch nur bei einer vorsätzlichen Handlung. Kann die verursachende Person nicht ermittelt werden oder deckt sie den Schaden nicht, so ist die verantwortliche Person persönlich und solidarisch mit den Benützern haftbar.

Art. 7

Schüler dürfen sich nur im Beisein des Lehrers oder des Sportleiters in der Mehrzweck- und Turnhalle aufhalten.

Die Schulleitung regelt den Schüleraufenthalt in den gesamten Schulanlagen.

Art. 8

In allen Räumen der Schulanlagen gilt ein Rauch-, Drogen- und Alkoholkonsumverbot. Ausnahmen vom Alkoholkonsumverbot für bestimmte Anlässe können im Rahmen der Benützungsbewilligung gewährt werden.

Art. 9

Jedes Hantieren an den Heizungs- und Ventilationsvorrichtungen, an der Beleuchtung und an anderen Einrichtungen ist Unberechtigten untersagt.

Art. 10

Anträge bezüglich des baulichen Unterhalts der Schulhäuser und des Mobiliars sind über die Schulpflege an den Gemeinderat zu stellen. Droht Unfallgefahr oder entsteht grösserer Schaden bei Unterlassung einer Unterhaltsmassnahme, muss die Meldung unverzüglich erfolgen.

Diese Bestimmung entbindet den Hauswart nicht von seiner direkten Meldepflicht.

Art. 11

Für Personen- oder Sachschäden jeder Art, die Benützern oder Dritten durch Unfall, Diebstahl usw. erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, sofern nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift die Haftpflicht der Gemeinde gegeben ist.

Art. 12

Bei Anlässen mit erhöhter Brandgefahr hat der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrrkommando die geeigneten Schutzmassnahmen zu treffen und nötigenfalls eine Feuerwache zu organisieren. Es gelten die Bestimmungen des Brandschutzgesetzes und der Brandschutzverordnung. Für die Kosten solcher Vorkehren hat der Veranstalter aufzukommen.

II. Jahresplan

Art. 13

Die Schulpflege erstellt jeweils auf Schuljahresbeginn einen vollständigen Wochenbelegungsplan für die regelmässige Benützung der Aulen und weiteren Schulhausräume durch die Schule, Musikschule und weiteren Belegungen.

Dieser Jahresbelegungsplan ist dem Gemeinderat und dem Hauswart zur Orientierung zuzustellen.

Art. 14

Anlässlich der jährlichen Präsidentenkonferenz wird unter Mitwirkung des Gemeinderats und des Hauswartes ein Jahresplan für die regelmässigen und einmaligen Belegungen der Mehrzweck-, Turnhalle und der Sport-/Spielplätze erstellt. Dabei soll den Wünschen der Vereine soweit als möglich Rechnung getragen werden.

Die im Jahresplan gemeldeten Benützungen gelten grundsätzlich als bewilligt, sobald die verantwortliche Person nach Art. 16 c) sowie allenfalls weitere Angaben gemäss Art. 16 f), g) und h) schriftlich hinterlegt werden. Weitere notwendige Bewilligungen nach Gastgewerbegesetz usw. sind damit nicht abgedeckt.

Dieser Jahresplan ist dem Hauswart, allen Vereinen und der Schulpflege zur Orientierung zuzustellen.

Der Gemeinderat behält sich vor, die Benützungsbewilligung für einen Anlass, der im Jahresplan enthalten ist, aus wichtigen Gründen zu widerrufen.

III. Schulräume

Art. 15

Während der Hauptreinigung in den Sommerferien dürfen die Schulräume nicht benützt werden. Baulicher Unterhalt der Schulhäuser kann ebenfalls zu Benützungseinschränkungen führen.

IV. Mehrzweck- und Turnhalle

Benützung der Mehrzweck- und Turnhalle für Anlässe

Art. 16

Ein Gesuch für die Bewilligung einer Benützung der Mehrzweck- und Turnhalle muss mindestens 5 Wochen vor dem Anlass mit dem entsprechenden Formular an den Gemeinderat gestellt werden. Das Gesuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Sitz des Vereins, der Organisation oder der Privatperson
- b) Datum und Zeitrahmen des Anlasses
- c) Name und Adresse der verantwortlichen Person (siehe Art. 6 Allg. Bestimmungen)
- d) Art des Anlasses
- e) Die erwartete Anzahl teilnehmender Personen
- f) Die gewünschte Infrastruktur (Bestuhlung, Bühne und/oder Küche usw.)
- g) Eventuelle Zusatzanträge, z.B. Gewährung einer Frist zum Aufstellen und Aufräumen der Dekoration, Aufhebung von Alkoholkonsumverbots, Wirtebewilligung, Bewilligung um Verlängerung der Öffnungszeiten
- h) Sicherheitskonzepte (Park- und Jugendschutz)

Unvollständige Gesuche werden zur Komplettierung zurückgewiesen.

Art. 17

Die benötigten Räume werden nach Absprache mit dem Hauswart vom Veranstalter übernommen. Sie müssen jeweils am darauffolgenden Werktag gereinigt für Schulunterricht zur Verfügung stehen, ausgenommen sind die Meitli-Tage.

Art. 18

Die in der Mehrzweckhalle notwendigen Proben für Anlässe müssen bereits im Gesuch für die Benützungsbewilligung vermerkt werden. Sie sind zeitlich so anzusetzen, dass sie nach Möglichkeit nicht mit den bewilligten regelmässigen Benutzungen anderer Vereine zusammenfallen. Diesbezüglich haben sich die Vereine untereinander zu verständigen; nötigenfalls entscheidet der Gemeinderat.

Für Proben kann die Turnhalle an vier zusätzlichen Abenden, frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung belegt werden. Die betreffenden Vereine (siehe Belegungsplan) und der Hauswart müssen mindestens 3 Wochen vorher orientiert werden.

Art. 19

Bei der Übernahme wie auch bei der Abgabe kontrolliert der Hauswart die benutzten Räume, Einrichtungen und das Mobiliar im Beisein der für den Anlass verantwortlichen Person oder ihrer Stellvertretung. Er erstellt einen Übergabebericht, der beidseitig zu unterzeichnen ist.

Der Hauswart bestimmt den Übernahme- und Abgabe-Zeitpunkt.

In der Regel erfolgt die Schlüsselübergabe und -rückgabe im Rahmen der Raumübernahme und -abgabe mit dem Hauswart.

Art. 20

Das Aufstellen der Tische und Stühle, sowie das Versorgen, Aufräumen und Reinigen erfolgt durch die Veranstalter. Die Küche, WC-Anlagen, Foyer und Treppenhaus sind sauber gereinigt abzugeben. Die Turnhalle und die Bühne müssen besenrein übergeben werden.

Die verantwortliche Person des Bewilligungsinhabers ist für Ruhe und Ordnung während des Anlasses verantwortlich. Sie sorgt auch dafür, dass nach der für den Anlass festgesetzten Zeit die Mehrzweck- bzw. Turnhalle von den Besuchern verlassen wird.

Das Rauchen beim Eingangsbereich zur Mehrzweck- und Turnhalle ist während des Anlasses untersagt. Der Raucherbereich soll sich im unteren Bereich vor dem roten Platz auf dem Stein gepflasterten Bereich befinden.

Die Verkehrs- und Parkplatzregelung sowie das Sicherheitskonzept müssen vom Veranstalter organisiert werden. Eine Schulanlagen-Benützungsbewilligung begründet kein Anrecht auf Parkplätze.

Regelmässige Benützung der Mehrzweckhalle und Turnanlagen für sportliche Zwecke**Art. 21**

In den Turnhallen darf nur in Turnschuhen oder barfuss geturnt und gespielt werden. Die Turnschuhe sind vor dem Betreten des Turnlokals in der Garderobe anzuziehen und müssen, wenn sie auch auf den Aussenturnplätzen gebraucht werden, vor dem Betreten der Hallen gewechselt werden. Die Turnschuhe dürfen keine Eisenbeschläge, Nägel oder Zapfen aufweisen, die den Hallenboden beschädigen. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind verboten. Die Vereine sind zur Kontrolle dieser Vorschrift verpflichtet.

Art. 22

Bei Ballspielen ist der Betrieb so zu gestalten, dass die Halle und deren Einrichtungen nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Das Fussballspielen in der Turnhalle ist nur mit Spezialbällen (Filzbällen) gestattet.

Art. 23

Die Geräte und das Spielmaterial sind nach Benützung wieder sauber an die betreffenden Plätze wegzuräumen. Der Boden ist von Magnesium trocken zu säubern.

Getränke dürfen nur in Bidons konsumiert werden. Verschmutzung durch Getränke müssen vom Verursacher gereinigt werden, ansonsten wird der Mehraufwand des Hauswarts dem Benützer in Rechnung gestellt.

Art. 24

Das Öffnen und Schliessen der Türen ist Sache des Hauswarts oder des Raumschlüsselbesitzers (falls der Benützer den Schlüssel erhalten hat, siehe Art. 6). Alle Lichter müssen gelöscht werden und die Gebäulichkeiten sind um 22.30 Uhr zu verlassen.

Zusatzbestimmungen für die Benützung der Turn- und Mehrzweckhalle durch die Schule

Art. 25

Geräte dürfen nur mit Bewilligung des Abwarts aus den Anlagen entfernt werden.

Geräte ohne Rollen müssen getragen werden.

Stein- und Hantelheben sind in der Turnhalle nur auf Matten gestattet.

Kugelstossen, Speer- und Diskuswerfen sind nur in den entsprechenden Anlagen unter Aufsicht vorzunehmen.

Art. 26

Für das Sanitätsmaterial ist der Hauswart verantwortlich.

V. Rasen- und Roter Platz

Art. 27

Zur Schonung des Rasens darf die Grünfläche nur bei trockenem Boden und ohne Stolten betreten werden. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen entscheidet der zuständige Hauswart über die Benützung der Rasenspielplätze. Er ist berechtigt, verbindliche Anordnungen zum Schutze der Anlagen zu treffen, insbesondere auch die Benützung der Anlagen für längere Zeit gänzlich zu untersagen, wenn besondere Umstände, wie Trocken- und Regenperioden, es erfordern.

Art. 28

Spätestens um 22.00 Uhr müssen die Plätze geräumt sein.

Die Benützer sind verpflichtet, die Plätze nach Beendigung ihrer Übungen zu säubern. Die Benützer sind ferner gehalten, vor dem Verlassen des Platzes die Sprunggruben zu rechen und das transportable Übungsmaterial ordnungsgemäss zu verräumen. Nach Ablauf der Spiel- und Sportsaison werden die Aussengeräte (Sprunghügel etc.) durch den Turnhallenwart wintersicher verräumt.

Art. 29

Der Rote Platz darf nicht mit Schuhen mit Eisenbeschlägen, Nägeln oder Zapfen betreten werden.

Art. 30

Das Befahren der Spielwiese und des roten Platzes mit Motorfahrzeugen oder mit schweren Transportmitteln ist untersagt. Für Materialtransport zu und von der Mehrzweckhalle muss den Anweisungen des Hauswarts Folge geleistet werden. Das Aufstellen von Anlagen oder Einrichtungen mit kleiner Auflagefläche und/oder grosser Belastung bedarf einer Bewilligung des Hauswarts. Auf dem Platz sind stehende Einlenkmänner verboten.

Art. 31

Auf benachbarte öffentliche und private Grundstücke ist Rücksicht zu nehmen. Die Ruhe der Nachbarschaft soll durch den Betrieb nach Möglichkeit nicht gestört werden.

Art. 32

Für Unberechtigte ist das Aufhalten zwischen 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr in den Schul- und Sportanlagen verboten. An den neuralgischen Punkten werden von der Gemeinde entsprechende Hinweistafeln montiert. Bei Nichtbeachten erfolgt eine polizeiliche Verzeigung. Zuwiderhandlungen werden gemäss Polizeireglement geahndet.

VI. Notfallzimmer**Art. 33**

Die Notfallzimmer der Gemeinde Fahrwangen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates und der Abwarte.

Art. 34

Der Schlüssel kann bei der Gemeindeverwaltung oder bei der Regionalpolizei Lenzburg in Seengen abgeholt werden. Der Gemeinderat sowie die Abwarte müssen über die Benützung des Notfallzimmers informiert werden.

Art. 35

In den Notfallzimmern herrscht Rauchverbot. Für Sachschäden haftet der Benutzer. Die Übernahme sowie die Abnahme des Raumes erfolgen durch den Abwart.

VII. Gebühren**Art. 36**

Für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen erhebt die Gemeinde Gebühren.

Art. 37

Ortsvereinen und Organisationen, die sich für das Wohl der Fahrwanger Bevölkerung einsetzen, wird die Benützungsgebühr für einen Anlass im Jahr (nicht kumulierbar über mehrere Jahre) erlassen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

Art. 38

Ortsansässige Turn- und Sportvereine, welche regelmässige Sport- oder Turnübungen für eigene Mitglieder und/oder für die Gemeindeeinwohner anbieten bzw. durchführen, sind für die Benützung der Mehrzweck- und Turnhalle im Rahmen des Jahresplanes gemäss Art. 14 von einer Benützungsgebühr befreit.

Der Gemeinderat kann aber in begründeten Fällen eine angemessene Abgeltung für aussergewöhnliche Beanspruchung des Hauswarts oder für hohe Strom- und Abfallkosten verrechnen.

Art. 39

Die Höhe der Benützungsgebühr richtet sich nach der Art des Anlasses, bzw. des Veranstalters gemäss Aufstellung im Anhang. Strom und Abfallkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 40

Die Benützungsgebühr ist bei Erteilung der Benützungsbewilligung fällig. Die Benützungsbewilligung verfällt, wenn die Benützungsgebühr bis zum Anlass nicht entrichtet wurde.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 41

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz mit Busse bestraft.

Vereine und Veranstalter, in deren Benützungszeit wiederholt Verstösse gegen dieses Reglement vorgekommen sind, können von der Benützung der Räume und Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

Art. 42

Das Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Fahrwangen, Oktober/November 2016

GEMEINDERAT FAHRWANGEN

Sig. Patrick Fischer, Gemeindeammann

Sig. Beat Neuenschwander, Gemeindeschreiber a.i.

SCHULPFLEGE FAHRWANGEN

Sig. Fredi Leimgruber, Präsident

Sig. Esther Kaufmann, Schulsekretärin

Anhang**Gebührenordnung****1. Benützung der Mehrzweckhalle und der Turnhalle**

1.1	Anlass eines Ortsvereines	Fr.	500.-
1.2	Anlass eines auswärtigen Vereines	Fr.	1'200.-
1.3	Private Anlässe von Einwohnern wie Familien-. Hochzeitsfeste und dgl.	Fr.	1'000.-
1.4.	Private Anlässe von Auswärtigen wie Familien-. Hochzeitsfeste und dgl.	Fr.	1'200.-
1.5	Einmalige Benützung zu einer kommerziellen Leistungserbringung	Fr.	1'600.-
1.6	Zelt-Anbau Mehrzweckhalle	*Fr.	200.-
1.7	Zusätzlich werden die Strom- und Abfallkosten ab Fr. 20.00 verrechnet		

Diese Ansätze gelten pro Anlass bzw. pro Tag.

Die obgenannten Gebühren schliessen eine Leistungserbringung des Hauswarts für Instruktion, Übergabe und Abnahme im Umfang von max. 3 Arbeitsstunden ein. Jede weitere Beanspruchung des Hauswarts, insbesondere für eine Zusatzreinigung, Aufräumen oder Bestuhlung wird dem Veranstalter nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Politische Parteien, kirchliche und nichtgewinnorientierte Organisationen sind den Vereinen gleichgestellt.

Für die in der obigen Aufstellung nicht aufgeführten Anlässe wie regelmässig stattfindende kommerzielle Kurse usw. bestimmt der Gemeinderat die Benützungsgebühr fallmässig.

* Vereine (Turnverein, Damenturnverein, Frauenturnverein, Männerturnverein, Lottoclub), welche für den Zelt-Anbau eine einmalige Gebühr von Fr. 2'000.00 bezahlt haben, dürfen den Zelt-Anbau Mehrzweckhalle kostenlos benützen.

2. Benützung der Schulanlagen

2.1	Benützung der Aula Primarschulhaus / Bezirksschulhaus	Fr.	300.-
2.2	Benützung der Aula Bezirksschulhaus für ortsansässige Vereine und Organisationen (gemäss Art. 3)	Fr.	0.--
2.3	Grundsätzlich wird jede Beanspruchung des Hauswarts dem Veranstalter nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Den ortsansässigen politischen Parteien und kirchlichen Organisationen wird keine Abwärtsleistung verrechnet.		

3. Benützung Notfallzimmer

Die Benützungsgebühr für einmalige Übernachtungen beträgt Fr. 50.00. Wird der Raum längerfristig für Sozialfälle benötigt, so legt der Gemeinderat die Benützungsgebühr fest. Gleiches gilt für längerfristige Benützungen durch Sozialfälle anderer Gemeinden.